

## **Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II**

Auszug aus der Zugangssatzung für die Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Stand: 30. Januar 2024

### **§ 1 Anwendungsbereich**

[...]

(2) Etwaige besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Unterrichtsfächer (Teilstudiengänge) in den Lehramtsstudiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien (LASek), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek), Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) sowie in den Masterstudiengängen Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen und Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (AQ LASek) sind in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen näher geregelt.

[...]

### **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge**

[...]

(12) Für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (M.Ed.)“ bestehen abweichend von Absatz 1 folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden forschungsorientierten Bachelorstudiengänge, Diplom- oder Magisterstudiengänge für die genannten Unterrichtsfächer:

- Bildende Kunst: Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) „Freie, bildende Künste“ sowie Nachweis einer eigenständigen künstlerischen Position in einer Aufnahmeprüfung. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium an einer Kunsthochschule muss einen Mindestumfang von 180 Leistungspunkten haben.
- Biologie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Biologie“

- Chemie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Chemie“ oder „Lebensmittelchemie“
- Deutsch: Bachelor of Arts (B.A.) „Deutsche Sprache und Literatur“, „Deutsche Philologie“ oder „Germanistik“ oder vergleichbar
- Englisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Anglistik/Amerikanistik“ oder „Englische Philologie“ oder vergleichbar
- Evangelische Religion: Diplom/ Magister/ Theologische Prüfung „Evangelische Theologie“ oder vergleichbar
- Französisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Französisch“ oder „Romanistik“ bzw. „Romanische Philologie“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt im Bereich Französische Sprach- und Literaturwissenschaft oder vergleichbar
- Geographie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Geographie“ oder „Geographie International“
- Geschichte: Bachelor of Arts (B.A.) „Geschichte“ oder „Geschichtswissenschaft“ oder vergleichbar
- Griechisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Griechisch“, „Gräzistik“, „Klassische Philologie“ mit dem Schwerpunkt/Profil Gräzistik oder vergleichbar oder Bachelor of Arts (B.A.) „Neogräzistik und Byzantinistik“ oder vergleichbar, sofern Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums und mindestens 22 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen mit Altgriechisch als Ausgangs- oder Zielsprache sowie Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums nachgewiesen werden können.
- Informatik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Informatik“ oder „Software-System-Entwicklung“
- Latein: Bachelor of Arts (B.A.) „Latinistik“, „Lateinische Philologie“, „Klassische Philologie“ mit dem Schwerpunkt/Profil Latinistik oder vergleichbar
- Mathematik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Mathematik“
- Musik: Bachelor of Arts (B.A.) mit Schwerpunkt Musikwissenschaft oder Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Musical Arts (B.M.A.) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung.
- Philosophie: Bachelor of Arts (B.A.) „Philosophie“ oder vergleichbar
- Physik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Physik“
- Russisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Slavistik“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt/Profil Russisch bzw. Ostslavistik oder vergleichbar
- Sozialwissenschaften: Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialwissenschaften“ oder 2-Fach-Bachelor „Soziologie“ mit dem Zweit- bzw. Nebenfach Politikwissenschaft (B.A.) oder 2-Fach-Bachelor „Politikwissenschaft“ mit dem Zweit- bzw. Nebenfach Soziologie (B.A.)

- Spanisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Spanisch“ oder „Romanistik“ bzw. „Romanische Philologie“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt im Bereich Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft oder vergleichbar
- Sport: Bachelor of Arts (B.A.) „Sportwissenschaft“ an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder vergleichbarer Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Diese 70 LP müssen aus den Bereichen der Pflichtmodule BW-BA-1 bis BW-BA-8 stammen.

Theorie: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 30 LP im Bereich der Theorieveranstaltungen erbracht werden. Es müssen die Studienbereiche Sportmedizin/Bewegungs- und Trainingswissenschaft/Sportpädagogik/Kultur, Medien, Gesellschaft bzw. Sport, Individuum, Gesellschaft vertreten sein und in jedem dieser Bereiche müssen mindestens 4 LP nachgewiesen werden.

Theorie und Praxis: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 15 vergleichbare LP im Bereich Praxis erbracht werden. Davon mindestens 8 LP aus den angebotenen 10 Handlungs- und Bewegungsfeldern des Studiengangs Bachelor Bewegungswissenschaft der UHH (Athletische Gymnastik, Kämpfen, Leichtathletik, Psychomotorik & Entspannung, Rollen & Gleiten, Schwimmen, Sport-Ball-Spiele, Tanzen, Turnen, Wasser (Rudern, Kanu, Segeln).

sowie

- b) der Nachweis über die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.
- c) Die Überprüfung des Vorliegens der besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Auswahlkommission gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ (B.Ed.) und „Master of Education“ (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 26. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

[...]

## § 5

### Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum

Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens 120 Leistungspunkte (in Kombination mit den Teilstudiengängen Musik und Bildende Kunst 180 Leistungspunkte im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Abweichend davon müssen für die Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 150 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern, 180 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und 210 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung angemeldet sein. Die Zulassung für alle Masterstudiengänge wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

[...]